

## **Reglement Fonds Bistum Zürich**

(vom 12. Dezember 1991)

1. Gestützt auf den Willen der Zürcher Katholiken im Kanton Zürich, ein eigenes Bistum oder als Vorstufe dazu eine Apostolische Administratur anzustreben, wird der Fonds Bistum Zürich geschaffen.
2. Die Mittel des Fonds Bistum Zürich werden verwendet zur Finanzierung der Kosten, die für die weitere Vorarbeit und bei der Einrichtung eines Bistums Zürich, bzw. einer Apostolischen Administratur entstehen.
3. Der Fonds wird geüfnet aus dem gemäss Beschluss der Synode vom 28. Juni 1990 nicht beanspruchten Teil des Bistumsbeitrages und aus Zuwendungen Dritter.
4. Für laufende Ausgaben, die der Vorbereitung und der Einrichtung eines Bistums Zürich dienen kann die ZK den Fonds bis höchstens Fr. 20'000.- im Jahr belasten. Die diesen Betrag übersteigenden Ausgaben sind von der Synode zu beschliessen.
5. Die Mittel des Fonds werden gesondert angelegt und nach ZKB Kassenobligationen 3-jährig verzinst. Die Zinsen werden dem Fonds gutgeschrieben. Die ZK besorgt die Verwaltung.
6. Die Synode beschliesst über eine allfällige Auflösung des Fonds.

Zürich, 12. Dezember 1991

Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich